jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/31 4Ob1559/94, 1Ob191/16v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

ABGB §1295 IIf7f
ABGB §1299 G

Rechtssatz

Dass auch ein Reisebüro - so wie jeden anderen Gewerbetreibenden im Rahmen seines Betriebes - bei einer von Kunden im Zusammenhang mit einer Reisebuchung in Anspruch genommenen Beratung vorvertragliche Aufklärungspflichten und als Nebenleistungspflichten Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten treffen, und es dabei für den Sorgfaltsmaßstab nach § 1299 ABGB einzustehen hat, liegt klar auf der Hand.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1559/94
  Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 1559/94
- 1 Ob 191/16v
  Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 191/16v
  Auch; Beisatz: Hier: AGB?Klauseln im Reisebürogewerbe (Reisevermittlungsvertrag); Verbandsklage. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0026125

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at